

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Greifswald und den Strafkammern
des Landgerichts Stralsund**

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 12.04.2018 den Beschluss über die
Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund
und das Amtsgericht Greifswald gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit
vom

04.06.2018 bis 12.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Aushang im Foyer des Rathauses, Markt, 17489 Greifswald

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach
Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei Universitäts- und Hansestadt
Greifswald, Der Oberbürgermeister, Rechtsamt, Markt, 17489 Greifswald, Rathaus,
1. Etage rechts, Zimmer 17 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in
die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s.
Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Greifswald, den 25.04.2018

i.A. 
.....



Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Rechtsamt
Postfach 31 53
17461 Greifswald

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.